

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2018/MC/138	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	Status: öffentlich Datum: 07.11.2018 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer	
Hauptsatzung der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	20.11.2018	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	05.12.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Malchin wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs.2 Kommunalverfassung M-V hat jede Gemeinde/ Stadt eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die beigefügte Neufassung der Hauptsatzung berücksichtigt die Regelungserfordernisse aus dem geschlossenen Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Duckow.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
1.1.1.00.501300/501900	1.400	X			X	

Anlagen:
Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Malchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2018 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Fürst Nicolaus von Werte stiftete die Stadt Malchin und verlieh ihr unter dem 7. April 1236 das Schweriner Stadtrecht.
- (2) Die Stadt Malchin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt „in Gold zwischen zwei schwebenden, roten, vierfach gezinnten und mit je sieben betaglichteten Fenstern versehenen Türmen, deren Zinnplatten durch Streben gestützt sind, einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge, silbernen Hörnern und einer goldenen Krone, von der fünf abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken sichtbar sind; der Stierkopf wird überhöht von einem roten Tatzenkreuz“.
- (4) Die Flagge der Stadt Malchin zeigt in zwei Längsstreifen gleicher Breite die Farben Gelb und Rot. Auf der Mitte des Flaggentuchs liegt, zu jeweils zwei Dritteln in den gelben und roten Streifen übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe der Flagge verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT MALCHIN".
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (7) Die Stadt Malchin gehört dem Amt Malchin am Kummerower See an.

§2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Im Einzelfall kann die Stadtvertretung beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Gegenständen der Beratung betroffen sind, anzuhören. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung "Stadtvertreterin oder Stadtvertreter".
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher".
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch Verhältniswahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertretung ist die Fraktionszugehörigkeit der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers zu berücksichtigen.
- (4) Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher und die nach Absatz 3 gewählte Stellvertretung bilden das Präsidium der Stadtvertretersitzung. Es ist für die Vorbereitung und Durchführung der Stadtvertretersitzung verantwortlich.

§4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Berichte der Verwaltung über beabsichtigte Wirtschaftsansiedlungen
 6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfung

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 6 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage und Anfragen aus den Fraktionen spätestens einen Tag vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 4 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern kann in begründeten Ausnahmefällen auch unabhängig von der Sitzung der Stadtvertretung direkt beim Bürgermeister beantragt werden. Vom Antrag auf Akteneinsicht durch eine Fraktion sind die anderen Fraktionen und einzelne Abgeordnete ohne Fraktionsstatus sofort zu unterrichten. Diese können dem Einsichtsbegehren beitreten.

§5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus 7 weitere Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.001 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.001 Euro bis 75.000 Euro,
 3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten von 50.001 bis 100.000 Euro,
 4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 50.000 Euro,
 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 15.000 Euro bis 60.000 Euro
 6. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 10.001 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall,
 7. Aufnahme von Krediten über 500.001 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
 8. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000 Euro bis 250.000 Euro,
 9. über städtebauliche Verträge von 75.001 Euro bis 500.000 Euro,
 10. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 100.000 Euro.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin:
 - a. über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen nach VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
 - b. soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag wiederkehrender Leistungen von 25.000 Euro bis 250.000 Euro und nach der VOB nach einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 Euro bis 500.000 Euro.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Einstellungen und ordentliche Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe

E 10. Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung und Beförderungen von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.

- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3-7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§6 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Davon können bis zu 2 Mitglieder sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
I. Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, städtisches Vermögen Gebühren, Beiträge u. sonst. Abgaben,
II. Ausschuss für Stadtentwicklung Wirtschaftsförderung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Verkehrsplanung
III. Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren u. Soziales	Schulträgeraufgaben, Kulturförderung und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung u. Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- u. Seniorenförderung.

- (3) Gemäß § 36 (2) Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er tagt nicht öffentlich. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs.3 - 7 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro bzw. von 2.500 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete

Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten. Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht bereits auf den Hauptausschuss übertragen ist
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 14 Abs.2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), das Einvernehmen nach § 22 Abs.5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), die Genehmigungen nach § 144 Abs.1 und 2 BauGB, die Genehmigung nach § 173 Abs.1 BauGB, die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs.1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs.1 BauGB. Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bau, Verkehr und Umwelt einholen.
- (6) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 - 5.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro

§8

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (2) Sie erhalten entsprechend den Regelungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 Euro.

§9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Hauptausschuss bestellt. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelungen im § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dazu sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§10 Entschädigung

- (1) Die Stadt Malchin gewährt eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgervorsteher in Höhe von 300,00 Euro. Bei Verhinderung des Bürgervorstehers erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel dieser Summe pro Vertretungstag.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Regelungen für sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen gelten entsprechend für deren Stellvertretung.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.
- (8) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro, der Vorsitzende der Ortsteilvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 4.900,00 Euro im Kalenderjahr überschreiten.
- (10) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung wird bei Nichtausübung der Funktion, die dieser Aufwandsentschädigung zu Grunde liegt, ausgesetzt. Das Aussetzen der Zahlung erfolgt bei nichtvorhersehbarer Dauer (z.B. längere Erkrankung) spätestens nach drei Monaten. Die Aufwandsentschädigung wird für diesen Zeitraum der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter im Amt zu einem dreißigstel Teil pro Vertretungstag gezahlt. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in der Summe nicht überschritten werden.
- (11) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen der Empfänger nach § 5 der Entschädigungsverordnung entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums.

Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

§11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Malchin erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.malchin.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Stadt Malchin, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Stadt Malchin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Malchin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert. Dieser erscheint 14-tägig, in den Monaten Juli und August einmal monatlich und wird an die Haushalte kostenlos geliefert.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau- und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

§12 Ortsteile/ Ortsteilvertretung

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Malchin umfasst auch die Ortsteile Alt-Panstorf, Gorschendorf, Gültitz, Hagensruhm, Jettchenshof, Neu-Panstorf, Pisede, Remplin, Retzow, Salem, Scharpzow, Viezenhof, Wendischhagen sowie **Duckow und Pinnow**.
- (2) **Für die Ortsteile Duckow und Pinnow wird eine Ortsteilvertretung Duckow gewählt.** Für die Ortsteile Gorschendorf, Gültitz und Salem wird eine Ortsteilvertretung Gorschendorf gewählt. Für die Ortsteile Remplin, Alt Panstorf, Neu Panstorf, Retzow, Wendischhagen und Hagensruhm wird eine Ortsteilvertretung Remplin gewählt. Die Ortsteilvertretung setzt sich aus zwei Einwohnerinnen oder Einwohnern der Ortsteile und einem Mitglied der Stadtvertretung zusammen, soweit im Wirkungskreis dieser Ortsteilvertretung bis zu 500 Einwohner wohnhaft sind, bei über 500 Einwohnern erhöht sich diese Zahl auf drei Einwohnerinnen bzw. Einwohner und zwei Mitglieder der Stadtvertretung. Die/ der Vorsitzende der jeweiligen Ortsteilvertretung heißt Ortsteilvorsteherin/ Ortsteilvorsteher.
- (3) Die Ortsteilvertretungen werden von der Stadtvertretung gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen haben für Sitzungen dieses Gremiums Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs. 8 dieser Hauptsatzung.
- (5) Die Ortsteilvertretung berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (6) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.

§13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Malchin vom 16.07.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.04.2015, außer Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister

Siegel